

Mobile Überwachungsorgane/ Private Sicherheitsdienste

Im Gegensatz zur Polizei handelt es sich bei mobilen Überwachungsorganen um Personen mit polizeiähnlichem Charakter. Private Sicherheitsdienste sind dagegen „reine Privatpersonen“, denen keine Sonderbefugnisse zukommen.

X Mobile Überwachungsorgane arbeiten im Auftrag von Gemeinden (z.B. BeamtIn des Ordnungsamts). Sie müssen eine Uniform tragen, die mit einer Dienst- bzw. Aufsichtsplakette versehen ist (Name, Dienstnummer, AuftraggeberIn). Außerdem dürfen sie im Regelfall keine Personen durchsuchen, niemanden festnehmen und niemanden mit Gewaltanwendung wegweisen.

X Private Sicherheitsdienste arbeiten im Kaufhaus oder bei Veranstaltungen. Sie dürfen die Rechte der EigentümerInnen bzw. der VeranstalterInnen durchsetzen. Dabei können sie ein Hausverbot aussprechen (Wegweisung), falls du gegen die Hausordnung verstößt. In diesem Rahmen haben sie bestimmte Kontrollrechte (z.B. Personenkontrolle bei Veranstaltungen).

Wegweisungsrechte

Die Polizei kann dich von einem öffentlichen Ort (max. für 2h) wegweisen, wenn du Lärm verursachst oder den öffentlichen Anstand verletzt (z.B. urinieren).

X Voraussetzung dafür ist, dass sich jemand dadurch gestört fühlt und vorheriges Ermahnen von Seiten der Polizei nichts genützt hat.

X In einer Alkoholverbotzone sind zusätzlich der Konsum und die Mitnahme von geöffneten alkoholischen Getränken verboten (außer in Gaststätten und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen). Erlaubt ist die Mitnahme von alkoholischen Getränken nur im Auto bzw. wenn diese ungeöffnet sind.

Neben allgemeinen polizeilichen Rechten hat die Polizei spezielle Wegweisungsrechte in Sonderzonen:

X Bei „verdächtigen“ Personen hat die Polizei in den Sonderzonen das Recht, diese wegzuweisen und ihnen das Betreten zu verbieten.

X Falls du gegen das gegen dich ausgesprochene Betretungsverbot verstößt, kann dich die Polizei mit Gewalt wegweisen.

X Verstöße gegen die Anordnung der Polizei können zu Strafen und Festnahmen, im Extremfall auch zu gerichtlichen Strafen, führen (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt).

Erkennungsdienstliche Behandlung (ED)

X Eine ED Behandlung darf durchgeführt werden, wenn

- *du unter Verdacht stehst, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben.*
- *du verdächtigt wirst, an einem Tatort Spuren hinterlassen zu haben (z.B. Fingerabdrücke).*
- *du verhaftest wirst.*

X Die Polizei darf hierfür

- *deine Fingerabdrücke abnehmen*
- *dich fotografieren*
- *deine äußeren Merkmale feststellen (z.B. Tattoos)*
- *Schriftproben und Stimmproben abnehmen*
- *bei dir einen Mundhöhlenabstrich vornehmen*

X Die Polizei selbst darf mit Ausnahme des Mundhöhlenabstriches an dir keine körperlichen Eingriffe vornehmen. Das heißt, du musst keine Körperflüssigkeiten abgeben (z.B. Urin oder Blut).

Einvernahme durch die Polizei

X Du hast das Recht, eine erwachsene Vertrauensperson (z.B. Eltern, StreetworkerIn) zu verlangen und bei der Einvernahme beizuziehen. (Rechtsanspruch bis zu vollendetem 21. Lebensjahr). Die Einvernahme beginnt ab dem Zeitpunkt der Befragung durch die Polizei.

X Lies das Protokoll genau durch und korrigiere es, wenn nötig.

X Als Beschuldigte/r kannst du die Aussage verweigern (du musst dich nicht selber belasten). Bei gerichtlichen Straftaten hast du schon bei der Einvernahme das Recht auf Anwaltsbeziehung.

X Als Zeuge/Zeugin bei einer polizeilichen Einvernahme kannst du die Aussage verweigern, um nicht Familienangehörige oder LebensgefährtInnen zu belasten.

X Du hast im Nachhinein die Möglichkeiten über „Fehlverhalten“ von BeamtInnen Beschwerde einzureichen (UVS – siehe bei „Im Kontakt mit der Polizei“).

Im Kontakt mit der Polizei

X Du hast das Recht zu erfahren, worum es geht.

X Du hast das Recht angehört zu werden.

X Du hast das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer des/der BeamtIn.

X Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr hast du das Recht auf die Anwesenheit einer erwachsenen Vertrauensperson (z.B. deine Eltern, StreetworkerInnen).

X Falls du dich ungerecht behandelt oder misshandelt fühlst, kannst du innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (**UVS Adresse: Michael-Gaismair-Straße 1 / 6020 Innsbruck**) richten. Hilfreich sind ein sofort verfasstes Gedächtnisprotokoll und ein ärztliches Attest.

**strassen
ANWÄLTIN**

Straftaten

Eine strafbare Handlung ist jedes Verhalten, das mit einer behördlichen Strafe geahndet werden kann. Zu unterscheiden ist zwischen:

X Verwaltungsbehördliche Straftaten beinhalten die etwas leichteren Formen eines Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Strafämter bei der Bezirkshauptmannschaft, der Polizei oder Stadtgemeinde. Beispiele: Schnorren, Schwarzfahren, Skaten am Bahnhof, bei Rot über die Straße gehen, Lärmerregung, zu schnelles Moped fahren usw.

X Gerichtliche Straftaten beinhalten schwere Formen des Fehlverhaltens. Zuständig dafür sind die Staatsanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei. Beispiele: Diebstahl, Körperverletzung, Einbruch, Besitz von illegalisierten Drogen oder Waffen, (neo-)nazistische Wiederbetätigung, sexuelle Handlungen mit Unmündigen usw. Bei einer strafrechtlichen Verfolgung kann es zu einer Gerichtsverhandlung kommen.

Personenkontrolle

X Die Polizei darf deine Identität feststellen, wenn sie angemessene Gründe dafür hat.

X Dafür ist sie berechtigt nach deinem Namen, deiner Wohnadresse und deinem Geburtstag zu fragen.

X Die Polizei darf dich für eine Personenkontrolle aufs Wachzimmer mitnehmen, wenn du dich nicht ausweisen kannst oder keine andere Person deine Identität bezeugen kann.

X Wenn du nicht österreichische/r StaatsbürgerIn bist, hast du immer die Pflicht, einen Ausweis bei dir zu haben und ihn den Behörden zu zeigen.

X Wenn du aufs Wachzimmer mitgenommen wirst, sollen FreundInnen entweder deine Eltern oder StreetworkerInnen darüber informieren.

Personen- und Körperdurchsuchung

X Die Polizei darf dich nur durchsuchen, wenn du unter Verdacht stehst

- etwas Strafbares getan zu haben (z. B. Drogenbesitz, Diebstahl),
- gefährliche Gegenstände bei dir zu haben (z.B. Waffen)
- oder wenn du festgenommen wirst.

X Die Personendurchsuchung darf nur von BeamtInnen der Polizei vorgenommen werden.

X Mädchen bzw. Frauen dürfen nur von weiblichen BeamtInnen durchsucht werden.

X Die Durchsuchung deines Körpers (Vagina, After, Magen, Darm) darf nur von einem/ einer PolizeiärztIn oder einem/einer GerichtsmedizinerIn durchgeführt werden (das Recht auf Durchsuchung von einer gleichgeschlechtlichen Person gilt hier nicht).

X Die Körperdurchsuchung darf nur vorgenommen werden, wenn du unter konkretem Verdacht stehst, Gegenstände in deinem Körper versteckt zu haben, die in Verbindung mit einer strafbaren Handlung stehen.

Sonderzonen im öffentlichen Raum

X Schutzzonen sind Bereiche im Umkreis von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen, in denen durch spezielle polizeiliche Verordnungen, von PolizeibeamtInnen, Wegweisung- und Betretungsverbote ausgesprochen werden können.

X Polizeiliche Sonderzonen sind zeitlich und örtlich (max. 500m) begrenzte Sonderzonen bei Sportveranstaltungen oder bei Demonstrationen. Die Polizei hat ähnliche Sonderrechte wie bei der Schutzzone.

X Platzverbote werden aufgrund einer allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesprochen. Hier kann die Polizei ein zeitlich begrenztes Betretungs- und Aufenthaltsverbot aussprechen.

X Ortspolizeiliche Verordnungen sind spezielle Verbote, die von Gemeinden ausgesprochen werden (z.B. Alkoholkonsum, Prostitution).

FRAGEN?

Die in deinen Händen befindliche „Straßenanwältin“ wurde vom **Streetworkarbeitskreis Tirol** 2009 erstellt.

Bei weiteren Fragen kannst du eine **Jugendeinrichtung in deiner Nähe kontaktieren, den Anwaltsnotruf anrufen**
Tel.: **0800 / 376 386** oder dich in der **Taschenanwältin informieren**.

Bleib ruhig und lass dir alles erklären!



Bogen 42/Ing.-Etzel-Straße
6020 Innsbruck

TELEFON 0512-563768
office@z6-streetwork.com
www.z6-streetwork.com